

29.10.90

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1991 (Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1991)

A. Zielsetzung

Bestimmung der für die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung und der für die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage im Jahre 1991 maßgeblichen Werte.

B. Lösung

Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte entsprechend den gesetzlichen Regelungen gemäß der Steigerungsrate der Brutto-lohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten im Jahre 1989 in Höhe von 3. v. H.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ist nicht zu rechnen.

Bundesrat

2

Drucksache 746/90

29.10.90

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 1991 (Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1991)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 810 00 - So 146/90

Bonn, den 29. Oktober 1990

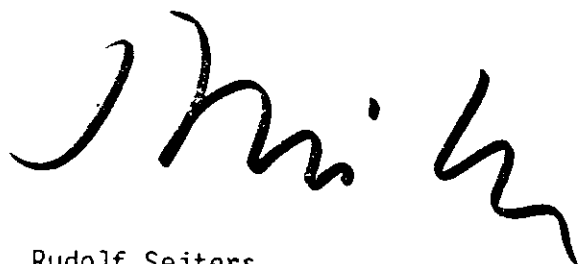
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der
Sozialversicherung für 1991 (Sozialversiche-
rungs-Bezugsgrößenverordnung 1991)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 1991
(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1991)
Vom...

Auf Grund des

- zuletzt durch Artikel 1 Nr. 37 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1256 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 1 Nr. 52 Buchstabe a des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zuletzt durch Artikel 2 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 33 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe a des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zuletzt durch Artikel 3 Nr. 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 55 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 3 Nr. 38 Buchstabe b des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 130 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- Artikels 2 § 54 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 23 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist,

- § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- § 17 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 eingefügt worden ist,

verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes:

§ 1

Durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelte in der Rentenversicherung

Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1989

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

40.063 DM,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

40.486 DM.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1991

40.320 DM jährlich oder
3.360 DM monatlich.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen 1991

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

78.000 DM jährlich oder
6.500 DM monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

96.000 DM jährlich oder
8.000 DM monatlich.

§ 4

Berechnungsgrundlage für Durchschnittsbeiträge
in der Rentenversicherung

Die Berechnungsgrundlage für

1. den monatlichen Pflichtbeitrag im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes und
2. den monatlichen freiwilligen Mindestbeitrag im Sinne des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

beträgt 1991

3.339 DM.

§ 5

Einschränkung des Geltungsbereichs

Diese Verordnung gilt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

BegründungAllgemeiner Teil

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im vorvergangenen Jahr orientieren. Hierfür wird auf das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zurückgegriffen, in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten aller Versicherungszweige, jeweils ohne Lehrlinge und Anlernlinge. Die Werte für die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte werden in Übereinstimmung mit dem Statistischen Bundesamt dadurch ermittelt, daß die zuletzt festgestellten Werte mit der Steigerungsrate fortgeschrieben werden, die sich für die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer von 1988 auf 1989 ergeben hat (Lohnzuwachsrate). Die Lohnzuwachsrate betrug 1989 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes 3 v.H.

Die neuen Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung führen bei Versicherten, die mit ihrem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die bisherigen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten haben, zu einem entsprechend höheren Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Wegen der Geringfügigkeit dieser Anhebung ist jedoch eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 1

Entsprechend der Lohnzuwachsrate von 3 v.H. für 1989 erhöht sich das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im Sinne des § 1255 Abs. 1 RVO und des § 32 Abs. 1 AVG von 38.896 DM im Jahr 1988 auf 40.063 DM im Jahr 1989 und das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten aller Versicherungszweige im Sinne des § 54 Abs. 1 RKG von 39.307 DM im Jahr 1988 auf 40.486 DM im Jahr 1989.

Zu § 2

Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im vorvergangenen Jahr nach § 1, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 840 teilbaren Betrag. Sie beträgt 1991 demnach 40.320 DM jährlich oder 3.360 DM monatlich.

Zu § 3

Die Beitragsbemessungsgrenzen sind nach § 1385 Abs. 2 RVO, § 112 Abs. 2 AVG und § 130 Abs. 3 RKG auf der Basis des Betrages von 62.400 DM in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und des Betrages von 76.800 DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1984 entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte im Sinne des § 1 fortzuschreiben, wobei für das jeweilige Kalenderjahr eine Aufrundung auf den nächsthöheren durch 1.200 teilbaren Betrag zu erfolgen hat. Demgemäß sind die Ausgangsbeträge von 62.400 DM bzw. 76.800 DM für das Jahr 1984 entsprechend den Steigerungsraten für die Jahre 1983 bis 1989 auf 77.642 DM bzw. 95.554 DM im Jahr 1991 zu erhöhen und auf 78.000 DM bzw. 96.000 DM aufzurunden.

Zu § 4

Die Berechnungsgrundlage für den monatlichen freiwilligen Mindestbeitrag im Sinne des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und der monatliche Pflichtbeitrag im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes beträgt ein Zwölftel des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Sinne des § 1 und damit 1991 3.339 DM. Auf diesen Betrag ist der für den jeweiligen Zeitraum maßgebende Beitragssatz anzuwenden. Bei einem Beitragssatz von 18,7 v.H. im Jahre 1991 ergibt sich hiernach ein gemäß § 2 Abs. 3 der Rentenversicherungs-Beitragsentrichtungsverordnung gerundeter monatlicher Beitrag von 624 DM.

Zu § 5

Die Einschränkung des Geltungsbereichs ergibt sich daraus, daß das Rentenversicherungsrecht grundsätzlich erst ab 1.1.1992 auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet übergeleitet wird.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der
Sozialversicherung für 1991
(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1991)

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.